

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Zif. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Birgitz auf Grund der UCI Straßenrad WM 2018 in der Zeit vom 22.09.2018 bis 30.09.2018 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Auf folgenden Gemeindestraßen wird in der Zeit vom 22.09.2018 ab 00:00 Uhr bis 23.09.2018 um 24:00 Uhr auf beiden Straßenseiten das Halten und Parken verboten:

- a) Kirchgasse auf gesamer Länge von Grundparzelle 863 bis 1135/4, jeweils beidseitig Anbringung der zusätzlichen Verkehrszeichen an Straßenlaternen
- b) Im Bereich des Dorfplatzes von Grundparzelle 1135/3 bis .30, jeweilige Anbringung von Verkehrszeichen auf Straßenlaternen bei Grundstück Nr. 1135/1
- c) Entlang des Kapellenwegs von Grundparzelle .27 bis 540, jeweilige Anbringung der Verkehrszeichen an Straßenlaternen

Die oben angeführten Geltungsbereiche werden zusätzlich zu einer Abschleppzone erklärt.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 „**HALTEN UND PARKEN VERBOTEN**“ mit dem Zusatz „**Anfang**“ und „**Ende**“ sowie der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 (**Abschleppzone**) kundzumachen.

Zusätzlich ist eine Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „**gilt von 22.09.2018 ab 00:00 Uhr bis 23.09.2018 um 24:00 Uhr**“ anzubringen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung sowie die Entfernung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

HINWEIS: Auf weitere Vorgaben der Gemeindeordnung ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen!